

S t a d t E s s e n  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 16/66

"Priembergweg"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960  
(BGBl. I S. 341).

### I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Priembergweg" ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Straße Priembergweg von Haus Nr. 10 bis Haus Nr. 64. Im Norden reicht das Plangebiet bis an die Besetzung Priemhauser Weg Nr. 1, im Osten bis an die westlichen Grenzen der Besetzungen Deilbachtal Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 16, im Süden bis etwa an den alten Steinbruch, im Westen etwa bis an die Straße Priemhauser Weg.

### II. Allgemeines

Der Bereich westlich der Straße Priembergweg wurde bereits in früheren Jahren mit I-geschossigen Wohnhäusern bebaut. Durch eine neue Straßenführung -unter gleichzeitiger Verbesserung des Steigungsverhältnisses- wird weiteres Bauland erschlossen. Ein hierzu erforderlich gewesenes Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist bereits durchgeführt worden.

Geplant ist der Neubau von 29 Wohnungseinheiten als Familienheime mit Einliegerwohnungen in I- und II-geschossiger Bauweise. Mit den bestehenden Wohnungseinheiten werden nach Verwirklichung der Planung insgesamt 50 Wohnungseinheiten vorhanden sein.

Der Bebauungsplanbereich ist als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in ausreichender Anzahl ausgewiesen.

Im südöstlichen Planbereich ist ein öffentlicher Kinderspielplatz vorgesehen.

### III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

IV. Kosten

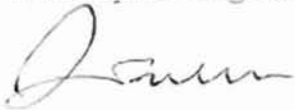
Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

<u>Tiefbau:</u> Straßenbau	=	200.000,-- DM
Entwässerung	=	250.000,-- DM
<u>Gärtnerische Gestaltung</u>	=	20.000,-- DM
	insgesamt	<u>470.000,-- DM</u>
		=====

Die Stadt beteiligt sich gemäß den Satzungen der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit 10 % des sich aus den Einheitssätzen ergebenden Betrages. Dieser beträgt für die Erschließung Priembergweg rd. 35.000,-- DM.

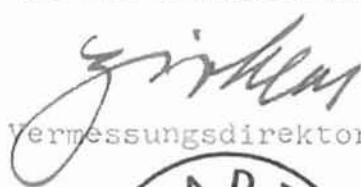
Essen, den 4. Juli 1966

Stadtplanungsamt



Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung



Vermessungsdirektor

Tiefbauamt



Oberbaudirektor

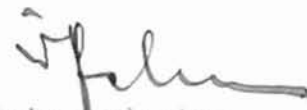
Dez. für Stadtentwicklung



Beigeordneter



Dez. für Bauwesen



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 12. September bis 12. Oktober 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 13. Oktober 1966

der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 2.3 FEB 1967

Az. IB1-125.4 (Essen 1706)



Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 23. März 1967 bekanntgemacht worden.

Essen, den 28. März 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt.Verm. Amtmann

